

Datum: 15.12.2023

## 2. Verbändeanhörung zu dem Entwurf einer Verordnung über Herkunftsnachweisregister für Gas, Wärme oder Kälte

### Zusammenfassung

Der VIK begrüßt, dass die Bundesregierung die Regelungen des Herkunftsnachweisregistergesetzes (HkNRG), welches am 14.01.2023 in Kraft getreten ist und derzeit im Zuge des 2. Gesetzes zur Änderung des EnWG novelliert wird, mit dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung über Herkunftsnachweisregister für gasförmige Energieträger, Wärme und Kälte (HkNRV) weiter konkretisiert.

Die Einrichtung eines Herkunftsnachweisregisters (HkNR) für gasförmige Energieträger ist ein wichtiger Bestandteil des Wasserstoffhochlaufs. Sie sollte daher im Sinne der Planungssicherheit **schnellstmöglich umgesetzt** werden.

Die zweite, deutlich überarbeitete Fassung des Referentenentwurfs der HkNRV wird im Folgenden kommentiert. Insbesondere sind **Klarstellungen hinsichtlich der Ausstellung von HKN bei der stofflichen Nutzung von Gasen sowie bei Zwischenprodukten und Wasserstoffderivaten nötig**.

Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, einzelne Punkte des Entwurfs zu kommentieren.

### 1. Definition von Gas

§ 2 Nr. 5 HkNRV-RefE verweist auf die Definition nach § 2 Nr. 4 des HkNRG, der wiederum am 6.12.2023 im Rahmen einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des EnWG in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde ([Ausschussdrucksache 20\(25\)532](#)). Gase werden dort als „gasförmiger Energieträger“ (...) „in Form von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Methan und Biogas, sowie in Form von Wasserstoff oder Ammoniak“ definiert. Wir weisen darauf hin, dass die im HkNRG genannten Gase nicht nur energetisch, sondern **gerade in der chemischen Industrie auch als wichtiger Rohstoff zum Einsatz kommen**. So wird z.B. Ammoniak sowohl als Wasserstoffträger als auch als Ausgangsstoff für Düngemittel und Grundstoff für eine Vielzahl Produkte und Anwendungen des täglichen Bedarfs genutzt. Der Fokus der Definition auf gasförmige Energieträger ist daher zu eng. **Es sollte daher sowohl in HkNRG als auch in HkNRV explizit klargestellt werden, dass Herkunftsnachweise auch für stofflich genutzte Gase ausgestellt werden können!**

**Darüber hinaus ist eine Klarstellung erforderlich, wie mit Wasserstoffzwichenspeichern bzw. -derivaten umzugehen ist, die flüssig gelagert**

Datum: 15.12.2023

**werden (z.B. Methanol).** Der enthaltene Wasserstoff liegt dabei vor und nach der Reformierung gasförmig vor. Es bedarf einer Klarstellung, ob für diese (zeitweise) flüssigen Derivate ebenfalls ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden kann.

### **2. Einsatz von grünen Gasen als Zwischenprodukt (§ 16, § 23, § 40)**

Sofern grüner bzw. kohlenstoffarmer Wasserstoff von einem Unternehmen in eigener Elektrolyse erzeugt und als Vor- bzw. Zwischenprodukt zur Erzeugung gasförmiger Derivate (z.B. Ammoniak, synthetisches Methan) verwendet wird, bleibt im vorliegenden Entwurf unklar ob auch für die Zwischenprodukte oder nur für Endprodukte **Herkunftsnachweise ausgestellt werden müssen. Dies sollte ebenfalls klargestellt werden.**

### **3. Entwertung bei netzgebundenem Gasverbrauch**

**Gasqualität und Beimischung:** Laut § 27 (1) entwertet das UBA bei der „*Lieferung von Wasserstoff aus einem Wasserstoffnetz ausschließlich Herkunftsnachweise für Gas für Wasserstoff*“. Laut § 27 (2) entwertet die Behörde „*bei der Lieferung von Gas aus einem Gasversorgungsnetz (...) Herkunftsnachweise für Gas, die den relevanten Netzmerkmalen von Gasversorgungsnetzen entsprechen. Dies erfolgt in Einklang mit den relevanten technischen Vorgaben des Unionsrechts*“.

Der VIK weist in diesem Kontext generell darauf hin, dass sich durch Beimengungen von Wasserstoff in Erdgas die brennstofftechnischen Eigenschaften des Gases verändern. Darüber hinaus beeinflussen Wasserstoffbeimengungen chemische Prozesse, für die heute Erdgas stofflich verwendet wird. **Neben den statischen Beimischungswerten wirken sich vor allem schnelle Schwankungen der Erdgasbeschaffenheit störend auf sensible Prozesse aus.** In von sensiblen Verbrauchsanlagen betroffenen Gasnetzbereichen sollte insbesondere die stark fluktuierende Beimischung von Wasserstoff begrenzt werden. Beispielsweise können im Falle einiger bestehender sensibler Industrieanlagen bereits Wasserstoffkonzentrationen i. H. v. 2 Vol.-% einen sicheren Anlagenbetrieb verhindern. Auswirkungen von H<sub>2</sub> auf die Gasbeschaffenheit sind insbesondere für die Chemie-, Stahl-, Glas- und Ziegelindustrie relevant.

Im Hinblick auf mögliche Beimischungen in Erdgasnetze muss **zwischen Fernleitungsnetzen und Verteilnetzen unterschieden** werden. Während in Verteilnetzen in Abhängigkeit der angeschlossenen Verbraucher eine Zumischung von Wasserstoff grundsätzlich möglich erscheint, sollten Fernleitungsinfrastrukturen für methanhaltige Gase (Erdgas, Biomethan, synthetisches Methan) sowie für Wasserstoff getrennt betrieben werden.

## VIK-Stellungnahme

2. Verbändeanhörung zu dem Entwurf einer Verordnung über  
Herkunftsnachweisregister für Gas, Wärme oder Kälte



Verband der Industriellen  
Energie- & Kraftwirtschaft  
Energie für die Industrie

Datum: 15.12.2023

*Der VIK ist seit über 76 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzen und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*